

## **Vorlage für die Sitzung des Senats am 31.01.2012**

**„Die Bremer Landesbank“**

**„Umwandlung der Stillen Einlagen in Stammkapital“**

### **A. Problem**

#### **I. Bedeutung der BLB**

Die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – (BLB) ist eine von der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen errichtete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist öffentliche Kredit- und Pfandbriefanstalt und mündelsicher. Die BLB ist regionale Geschäftsbank mit überregionalem Spezialgeschäft unter Wahrung der Funktion als Landesbank und Sparkassenzentralbank. Die BLB hat eine wesentliche Bedeutung für den Bankenplatz Bremen. Die BLB ist eine leistungsfähige, unabhängig vor Ort tätige Bank mit direktem Zugang zu allen wesentlichen Bankdienstleistungen und Märkten inklusive dem internationalen Kapitalmarkt und entsprechenden Handels- und Absicherungsprodukten im Interesse der regionalen Wirtschaft. In Bremen ist die BLB mit über 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertreten und in der Region mit insgesamt über 1050.

#### **II. Kapitalausstattung**

Die BLB verfügt zum 31.12.2010 über ein Eigenkapital in Höhe von 1.298,7 Mio. €. Am Stammkapital von 140 Mio. € ist das Land Bremen (FHB) mit 7,5 % und die NORD/LB Norddeutsche Landesbank (Nord/LB) mit 92,5 % beteiligt. Träger der Nord/LB sind wiederum die Bundesländer Niedersachsen mit noch 41,75 % und Sachsen-Anhalt mit 8,25 %, der Sparkassenverband Niedersachsen mit 37,25 %, der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt mit 7,53 % und Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern mit 5,22 %. Diese Beteiligungsquoten haben sich zum Jahreswechsel 2011/2012 zugunsten des Landes Niedersachsen verschoben, da die Nord/LB als systemrelevante Bank im Zuge der vom Europäischen Rat und der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) kürzlich beschlossene Maßnahmen bis Mitte 2012 ihr hartes Kernkapital auf 9% steigern muss und Niedersachsen den wesentlichen Anteil an den Kapitalmaßnahmen darstellt.

Zur Stärkung des Eigenkapitals der BLB hatte die FHB in der Vergangenheit stillen Einlagen in einer Gesamthöhe von 480 Mio. € geleistet, die derzeit noch als hartes Kernkapital bei der BLB anerkannt werden. Diese stillen Einlagen werden über die Gesellschaften Bremer Verkehrsgesellschaft (BVG) in Höhe von 250 Mio. € und Bremer Aufbaubank (BAB) in Höhe von 230 Mio. € (in drei Tranchen à 102,2 Mio. €; 102,2, Mio. € und 25,6 Mio. €) gehalten. Der Senat hatte bereits am 11.12.2001 diesen stillen Beteiligung zugestimmt. Hintergrund dieser Beteiligungen war die Empfehlung der Gremien der BLB, angesichts der erkennbar einschränkenden Bestrebungen der Aufsichtsbehörden im Vorgriff auf ab 2005 entstehende Bedarfe, das Kernkapital der Bank zu erhöhen und die BLB – im Interesse des Landes Bremen – zukunftssicher zu machen. Durch eine solche Verstärkung des Kernkapitals ist das Rating der Bank erheblich gesichert worden.

In 2010 beliefen sich die von der BLB auf die stillen Einlagen zu zahlenden Zinsen auf insgesamt 30,518 Mio. € (BVG: 17,125 Mio. €; BAB: 13,393 Mio. €). Ab 2011 belaufen sich die von der BLB auf die stillen Einlagen zu zahlenden Zinsen auf einen Betrag in Höhe von rund 26,4 Mio. €. (BVG: 13 Mio. €; BAB 13,4 Mio. €), da aufgrund der vertraglichen Regelungen zur stillen Einlage BVG – BLB der Zinssatz anzupassen war. Der jeweilige Zinsertrag ist vor Dividendausschüttung – unabhängig von den Stimmrechtsverhältnissen der Träger – zu zahlen und wird bzw. wurde von der BVG und der BAB größtenteils benötigt, um die Kosten der in vollem Umfang fremdfinanzierten stillen Einlagen zu bedienen. Dabei lag der Zinsaufwand in

2010 noch bei 23,4 Mio. €. Ab 2011 beträgt der Zinsaufwand 19,1 Mio. €, so dass in der Gesamtbetrachtung ein Nettozinsgewinn von rund 7 Mio. € erhalten bleibt.

### **III. Basel III**

Nach der - unter dem Stichwort Basel III bekannten - verschärften Kernkapitaldefinition werden die stillen Einlagen unter den derzeitigen Vertragsbedingungen in der Zukunft nicht mehr den Anforderungen für die Anrechenbarkeit als hartes Kernkapital genügen. Basel III definiert und reguliert die einzelnen Bestandteile des regulatorischen Kapitals sowie die Mindestkapitalanforderung neu. Bereits bei den Stresstests, denen die Europäische Bankenaufsicht (EBA) deutsche Banken im letzten Jahr unterzogen hat, erkannte sie stille Einlagen selbst dann nicht als Kernkapital an, wenn sie den derzeit an Kernkapital gestellten regulatorischen Anforderungen entsprachen. Vielmehr legte die EBA bei den Stresstests in punkto stille Einlage bereits weitestgehend die Basel-III-Vorgaben zugrunde, was dazu führte, dass bereits jetzt Träger von betroffenen Banken – wie z.B. Niedersachsen als Träger der Nord/LB – Kapital nachgeschossen oder die Einlagen Basel-III-konform ausgestaltet haben.

Die neuen Regeln von Basel III sollten ursprünglich nicht sofort in Kraft treten, da die Banken nicht in der Lage sind, sich gleichzeitig auf den Märkten das neu benötigte Kapital zu beschaffen und dadurch (erneut) in eine Krise geraten würden. Es waren daher bisher zum Teil lange Überfristen vorgesehen. Diese sind allerdings durch die aktuellen internationalen Beschlusslagen deutlich verändert worden. (s. IV)

### **IV. Vorgaben der EBA**

Als Ergebnis des Stresstestes zum Bilanzstichtag 30. 9. 2011 sowie durch die Entscheidungen des Europäischen Rats und der EBA vom 26. Oktober 2011 werden zunächst für 70 systemrelevante europäische Banken die **Erfüllung einer harten Kernkapitalquote von 9% ab dem 30. Juni 2012** gefordert. Dies gilt insbesondere für die Nord/LB als systemrelevante Bank. Sollte dies nicht gelingen, droht eine Unterkapitalisierung der Nord/ LB. Die Nord/ LB könnte zum Restrukturierungsfall werden.

Die Nord/ LB musste bis zum 20. 01. 2012 darlegen, wie sie die harte Kernkapitalquote von 9 % im Konzern erreichen kann. Aufgrund von Aussagen aus Niedersachsen ist davon auszugehen, dass die Nord/LB die Umwandlung der bremischen Stillen Reserven bei der BLB als eine wesentliche Maßnahme betrachtet.

Das 2. Finanzmarktstabilisierungsgesetz, das am 26.01.2012 vom Bundestag beschlossen wurde, hat u. a. zu einer Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfond (FMSFG) geführt. Im Restrukturierungsfall ist der Fond berechtigt, im Zusammenhang mit der Stabilisierung eines Unternehmens nicht nur Anteile an dem betroffenen Unternehmen, sondern auch Anteile an einem unmittelbaren oder mittelbaren Tochterunternehmen von diesem Unternehmen zu erwerben.

*Gleichzeitig könnte als Folge dieser Entscheidung in einem späteren Schritt auch für alle anderen Banken entweder durch aufsichtsrechtliche Vorgaben (z. B. BaFin die EBA) oder durch Marktdruck (Rating Agenturen) ein Vorziehen der vollständigen Basel III-Anforderungen erfolgen, so dass eine Anpassung in zehn Jahresschritten nicht möglich wäre. In diesem Falle der kurzfristigeren NichtAnerkennung der stillen Einlagen läge die harte Kernkapitalquote der BLB unter den Basel III-Vorgaben nach der Szenariendarstellung der BLB in den kommenden Jahren lediglich zwischen rund 5 und 7 %. Eine kurzfristige Erfüllung der Anforderungen aus eigener Kraft wäre der BLB nach eigener Aussage dann nicht möglich.*

## B. Lösung

Um der somit möglicherweise bereits in 2012 drohenden unzureichenden Kapitalausstattung der Nord/LB und den möglichen oben beschriebenen negativen Auswirkungen auf die BLB entgegenzuwirken, muss darüber entschieden werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die stillen Einlagen in hartes Kernkapital umgewandelt werden. Dabei sind eine Chancen/Risikenabwägung zu treffen und diverse Thematiken zu berücksichtigen, die aber auch gleichzeitig die Verhandlungspositionen gegenüber der Nord/LB darstellen und mit der Nord/LB und deren Träger zu verhandeln bzw. zu klären sein werden.

Ausgangspunkt der anstehenden Chancen-/ Risikenabwägung ist eine klare Definition der Interessen des Landes Bremen; hierzu zählen insbesondere

- Erhalt und Stärkung der BLB in ihrer heutigen Funktion
- Sicherung bzw. Stärkung des Einflusses auf die zukünftige Entwicklung der BLB
- Sicherung des finanziellen Engagements des Landes und des daraus erwachsenen Ertrages
- Minimierung finanzieller Risiken für das Land und seinen Haushalt, insb. angesichts der laufenden Haushaltskonsolidierung, Schuldenbremse und Fökokommission

Grundsätzlich lassen sich drei Alternativen des weiteren Vorgehens benennen, die hier skizziert werden und die es im weiteren Verlauf vertiefend zu prüfen gilt.

### I. Beibehaltung des Ist-Zustandes

Die Verträge über die stillen Einlagen können bis zum Ende ihrer Laufzeit fortgesetzt werden. Mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren könnten zwei Einlagen in einer Gesamthöhe von 352 Mio. € (davon 250 Mio. € nur mit Zustimmung der BaFin) frühestens zum 31.12.2014 und die weiteren Einlagen in einer Gesamthöhe von 128 Mio. € zum 03.04.2018 gekündigt werden. Allerdings verlieren die stillen Einlagen wie dargestellt ihre Kernkapitalqualität. Darüber hinaus ist noch zu prüfen, ob die Neufassung des § 10 Abs. 1b S.13 KWG im 2. Finanzmarktstabilisierungsgesetz, nach der aus den Vorgaben der Bundesanstalt entgegenstehenden Regelungen in Verträgen keine Rechte hergeleitet werden können, dazu führen kann, dass die Rückzahlung der stillen Einlagen gefährdet wäre.

### II. Härtung der Stillen Einlagen

Unter vielfältigen Voraussetzungen ist es möglich, die stillen Einlagen so zu härten, dass sie wieder den Anforderungen an hartes Kernkapital entsprechen. Für die zukünftige Anerkennung hybrider Finanzinstrumente als Kapital erster Ordnung haben sich – unter der Voraussetzung, dass Basel III so in europäisches und nationales Recht übernommen wird – insbesondere folgende drei Kerpunkte herauskristallisiert:

- Unbefristete Laufzeit
- Kein Gläubigerkündigungsrecht
- Ausschüttung nur aus ausschüttungsfähigem Ergebnis , wobei nach Basel III der Vorstand der BLB im eigenen Ermessen über die Ausschüttung entscheidet. Dies gilt selbst bei einem ausgewiesenen Jahresgewinn.

Effekte auf Stimmrechte und Einfluss wären damit nicht verbunden, zu prüfen ist u.a. noch, worin eine höhere finanzielle Sicherheit liegen könnte.

### **III. Umwandlung der Stillen Einlagen**

Bei einer möglichen Umwandlung der Stillen Einlagen sind u.a. folgende Thematiken zu berücksichtigen:

#### **1. Beteiligungsquote**

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die Nord/LB die BLB in ihrem Konsolidierungskreis halten wollen wird, was eine Mehrheitsbeteiligung der Nord/LB an der BLB voraussetzt.

Die Quote der FHB-Beteiligung kann letztlich nur nach Ermittlung des Unternehmenswerts auch unter Berücksichtigung etwaiger Risiken der BLB festgesetzt werden. Hierfür ist ein entsprechendes (gemäß den Regularien mit der Nord/LB gemeinsames) Verfahren zur Wertermittlung festzulegen. Die Nord/LB bewertet die BLB nach derzeitigem Kenntnisstand mit einem Unternehmenswert von rund 850 Mio. €. Entsprechend den Anteilsverhältnissen läge damit der Wert der FHB an der BLB bei 64 Mio. € und der der Nord/LB bei 786 Mio. €. Bei der Umwandlung der stillen Einlagen oder Teile von ihnen hat dies unmittelbare Auswirkungen auf die Beteiligungsquote.

#### **2. Absicherung der jährlichen Ausschüttung**

BVG und BAB beziehen auf ihre stillen Beteiligungen zukünftig Vergütungen in Höhe von rd. € 26 Mio. €. Soweit die BLB ein ausreichendes Jahresergebnis erzielt, sind zunächst die Zinsen auf die stillen Einlagen zu zahlen. Ziel muss es sein, diesen Ergebnis-Vorzug bzw. eine wirtschaftliche Gleichstellung in Höhe des derzeitigen Zinsertrages zu erhalten. Die BLB hat Szenarien einer Umwandlung der stillen Einlagen kalkuliert und geht angeichts ihrer aktuellen Mittelfristplanung, die Gegenstand der Aufsichtsrats- und Trägerversammlung am 18. November war, davon aus, den sich ergebenden Mehraufwand an Dividenden und steuerlichen Effekten sicher tragen zu können. Selbst nach Mehraufwand bliebe angemessener Spielraum für weiteres Eigenkapitalwachstum aus eigener Kraft, um zukünftiges Geschäftswachstum kapitalmäßig abzudecken. Im Falle einer Umwandlung ist es insb. auch zur Vermeidung von Haushaltsrisiken, die bspw. durch eine ausbleibende oder geringere Vergütung entstehen könnten, – zwingend notwendig, Absicherungen bspw in Form einer Vereinbarung auf Trägerebene zur Sicherung der Ausschüttung und zur Risikominimierung sowie zur Frage der Gewährsträgerhaftung (§ 3 IV des Staatsvertrags; § 6 III der Satzung der BLB) zu treffen.

#### **3. Neuregelung der Gremienbesetzung**

Gemäß § 10 Ziffer 1 der BLB-Satzung stellt die FHB von den 18 Aufsichtsratsmitgliedern (von denen sechs Arbeitnehmervertreter sind) nur ein Mitglied, nämlich den Senator für Finanzen/die Senatorin für Finanzen (der/die gemäß § 10 Ziffer 4 Satz 1 dem Aufsichtsrat vorsitzt). Acht von den Trägern berufene Aufsichtsratsmitglieder entsendet die Nord/LB. Wenn die Beteiligung der FHB durch die Umwandlung der stillen Einlagen aufgestockt wird, müsste die Regelung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ebenso geändert werden wie die entsprechende Vorschrift in § 13 Ziffer 3 der BLB-Satzung über die Besetzung des vom Aufsichtsrat gebildeten Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses.

#### **4. Erweiterung der Vetomöglichkeiten der FHB**

Die Satzung der BLB sieht zwar vor, dass sich das Stimmrecht der BLB-Träger nach ihren Kapitalanteilen richtet, diese Vorgabe ist aber dennoch frei verhandelbar. Deshalb hat die FHB bereits jetzt – mit „nur“ 7,5% - in wesentlichen Angelegenheiten die Einstimmigkeit der Träger im Verhandlungswege durchgesetzt. Es wäre anzustreben, dass der Einstimmigkeitskatalog, der bislang (nur) die Nrn. 2 (Änderung der Satzung), 3 (Festsetzung und Änderung des Stammkapitals), 4 (Änderung des Beteiligungsverhältnisses), 6 (Ab-

schluss, Änderung und Aufhebung von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen) und 10 (Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und Beiräte) umfasst, erweitert wird.

## **5. Sicherstellungen für die BLB**

Der Erhalt der BLB als Vollbank mit den bisherigen Geschäftsgebieten sollte sichergestellt werden, ebenso, dass das mit Hilfe der FHB gestärkte Eigenkapital der BLB primär für ihren Auftrag zur Kreditversorgung der Kundschaft in ihrem Geschäftsbereich, insbesondere der hiesigen Region, und in ihren Geschäftsfeldern genutzt werden kann. Bei der Beschränkung von Geschäftsvolumen in für die Region oder für den Erfolg der BLB wichtigen Geschäfts-zweigen muss die FHB ein entscheidendes Mitspracherecht haben. Da die Nord/LB aufgrund ihrer fortduernden Mehrheit in der Trägerversammlung die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik und die Unternehmensplanung bestimmen können wird, ist es geboten, die vor-bezeichneten Sicherstellungen zu gewährleisten. Das könnte geschehen in einem Konsortialvertrag, den die Nord/LB und die FHB in Ergänzung der BLB-Satzung abschließen. Darin sollten im Falle einer Umwandlung auch die zur Sicherstellung der jährlichen Ausschüttungen (Siehe Ziffer 2) erforderlichen Mitwirkungsrechte der FHB geregelt werden.

## **Auswirkungen auf Bremen**

Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist zu untersuchen, welche Auswirkungen die skizzierten verschiedenen Alternativen vor dem Maßstab der eingangs benannten Interessen des Landes Bremen, einschließlich der Rückwirkungen auf die BAB und BVG haben. Hierzu gehört auch die verbindliche Regelung von Call- und Put- Optionen für den Fall, dass Bremen sich unter bestimmten Bedingungen von seinen Anteilen trennt bzw. unter anderen Bedingungen die gesamten Anteile übernimmt.

Sollte man zu dem Ergebnis kommen, die stillen Einlagen umzuwandeln, ist weiterhin zu klären, wo die Anteile der BLB zukünftig zu platzieren sind. Diese Entscheidung ist beispielsweise insbesondere unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Überlegungen und etwaiger Ausgleichsmaßnahmen Bremen-intern zu treffen. Ob Bremen die Anteile dauerhaft hält, ist dann zukünftig zu entscheiden. Auch ist zu prüfen, ob und wie langfristig mit Anteilen umgegangen werden soll und ob die Gewinnung strategischer Partner sinnvoll ist.

## **Weiteres Vorgehen**

Um dieses Projekt umfänglich zu begleiten, wird eine Staatsräte-AG eingerichtet, die die weiteren Schritte steuert und begleitet. Um die oben aufgeworfenen und etwaig weitere Problemkreise, wie z.B. banken- und beihilferechtliche Themen, einer Lösung zuführen zu können, ist eine Begleitung durch wirtschaftlich und rechtlich versierte Beratungsunternehmen unumgänglich. Eine strategische und übergreifende Beratung sowie eine kontinuierliche professionelle Begleitung sind ebenfalls vorgesehen. Darüber hinaus ist die Erstellung eines Wertgutachtens durch einen Wirtschaftsprüfer, auf dessen Grundlage die Verhandlungen aufgenommen werden können, erforderlich. Dieses kann nur in Abstimmung und Kooperation mit der Nord/LB als mehrheitlicher Anteilseigner eingeholt bzw. erstellt werden kann. Bei der Beauftragung des Prüfers müssen weiterhin etwaige Interessenskollisionen berücksichtigt werden. Auf eine Freistellung Bremens von den Beratungskosten ist hinzuwirken.

Eine entsprechende professionelle Vorbereitung und Vorgehensweise hinsichtlich der Frage ob und unter welchen Umständen eine Umwandlung der stillen Einlagen erfolgen sollte, ist entscheidend für eine erfolgreiche Prozessgestaltung; zumal die Nord/LB bereits aufgrund einer vollzogenen Umwandlung stiller Reserven über entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse verfügt.

## **Zeitplan zur innerbremischen Klärung**

(30.6.2012	<i>Die Nord/ LB erfüllt die EBA-Anforderungen)</i>
24.-26. April	Bürgerschaftsbefassung
Vorlaufend im April	HaFa
Vorlaufend im April	2. Senatsbehandlung
Ende März	Abschluss der Verhandlungen mit der Nord/LB
Februar/ März	Chancen-/ Risiken-Abwägung der Alternativen (Staatsräte-AG mit externer professioneller Begleitung), kontinuierliche Abstimmung mit Niedersachsen und Nord/ LB
Mitte März	Darlegung der Auswirkung der verschiedenen Varianten auf BAB und BVB
Mitte März	Abschluss des Wertgutachtens BLB
Mitte Februar	Einigung mit der Nord/LB auf eine überregional tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Ermittlung des Unternehmenswertes der BLB
Anfang Februar	Einigung auf einen Prozessbegleiter
Anfang Februar	Einsetzung der strategischen Beratung

## **C. Alternativen**

Werden im Rahmen der Chancen-/ Risiken-Abwägung bewertet.

## **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Finanzielle Auswirkungen: Derzeit nicht einschätzbar

Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Gender-spezifische Auswirkungen: Keine

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Abstimmung ist eingeleitet.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Zur Veröffentlichung geeignet.

**G. Beschlussvorschlag**

1. Der Senat setzt zur Begleitung und Steuerung des Projekts eine Staatsräte-AG unter Beteiligung der Ressorts SK, SWAH und SF ein. Die Senatorin für Finanzen wird gebeten, die Federführung zu übernehmen.
2. Die Senatorin für Finanzen wird gebeten, die erforderlichen Schritte insbesondere unter Berücksichtigung der oben dargestellten Fragestellungen mit der Nord/LB einzuleiten.
3. Die Senatorin für Finanzen wird gebeten, sowohl für die Begleitung in rechtlichen als auch in strategischen Fragestellungen sowie zur kontinuierlichen professionellen Begleitung der Staatsräte- AG eine geeignete Beratung zu beauftragen.
4. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die Vergabe hinsichtlich der Erstellung eines gemeinsamen Gutachtens zur Wertermittlung der BLB entsprechend den Regularien vorzubereiten und einen entsprechenden Auftrag zu vergeben.
5. Die Senatorin für Finanzen wird gebeten, den HaFA in geeigneter Form fortlaufend zu informieren.